

Flugzeugunterhalt nach EASA Part M

Mit Brief vom 24. Juli hat das BAZL über Änderungen im Flugzeugunterhalt ab dem 29. September 2009 informiert. Es ist vielen Segelfliegern nach dem Lesen dieser BAZL Information nicht klar was gemacht werden muss. Nachfolgend einige Erklärungen.

Ab dem 29. September 2009 muss in der Schweiz der Unterhalt der Segelflugzeuge gemäss den EASA Vorschriften durchgeführt werden.

Schon vor einem Jahr wurden die Flugzeughalter vom BAZL aufgefordert eine „Deklaration zum Instandhaltungsprogramm / Maintenance Program (AMP) für Motorsegler, Segelflugzeuge und Segelflugzeuge mit Klapptriebwerk“ zu beantragen.

Die EASA hat unterdessen festgelegt welche Unterhaltsarbeiten ein Pilot mit einer gültigen Segelfliegerlizenz an seinem Segelflugzeug durchführen darf.

Deshalb soll das bisherige Deklarationsprogramm angepasst werden.

Gemäss Absprache mit Herrn Senn, veröffentlicht das BAZL ab etwa Mitte August ein Zusatzblatt das die EASA Bestimmungen beinhaltet und zum bestehenden Instandhaltungsprogramm beigelegt werden muss.

Was muss der Segelflugzeughalter also tun?

a) Wer schon eine Deklaration zum Instandhaltungsprogramm hat, muss ab Mitte August das Zusatzblatt von der BAZL Website herunterladen, ausfüllen und vom BAZL genehmigen lassen.

b) Wer noch keine Deklaration zum Instandhaltungsprogramm hat, muss diese von der BAZL Website herunterladen (inklusive Zusatzblatt) ausfüllen und vom BAZL genehmigen lassen.

Was ändert?

Die erlaubten Instandhaltungsarbeiten sind von EASA festgelegt. Siehe Beilage. Auf Seite 31 von 43 sind die erlaubten Arbeiten aufgelistet.

Nach unserer Beurteilung können auch unter EASA alle notwendigen Unterhaltsarbeiten für eine Jahreskontrolle durch den Piloten selber durchgeführt werden. Die Flugtauglichkeit des Flugzeuges wird wie bisher in den technischen Akten durch die Unterschrift des Piloten bestätigt.

Für spezielle Fragen ist im BAZL Herr Senn unter 031 325 53 80 erreichbar.

E. Blumer
Präsident SFVS
03.08.2009